



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Angewandte Informatik
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. August 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth vom 30. März 2007 (AB UBT 2007/107) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „studienbegleitend“ das Wort „abgelegte“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 wird der Passus „ob der Kandidat Kompetenzen in Analyse, Entwurf, Implementierung und Test von informationsverarbeitenden Systemen gezeigt“ durch den Passus „inwieweit der Kandidat Kompetenzen besitzt, um komplexe Problemstellungen im Bereich seines gewählten Anwendungsfachs mit Informatikmethoden und –systemen zu lösen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird der Passus „Durch die Masterprüfung als Abschluss“ durch das Wort „Gleichermaßen“ ersetzt.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird der Passus „sowie für Bewerber mit einem Studienabschluss an einer Fachhochschule,“ gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird neu eingefügt:
„(4) Bewerber, die noch nicht die in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 geforderten Voraussetzungen erfüllen, können ausnahmsweise unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie die geforderten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres nach Immatrikulation nachweisen.“
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.
 - e) In Abs. 5 (alt) wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Passus „innerhalb eines Jahres“ gestrichen. Vor den Worten „zu absolvieren“ wird der Passus „in der Regel innerhalb eines Jahres“ eingefügt.
 - f) In Abs. 6 (alt) wird die Zahl „30“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird geändert:
 - aa) In Nr. 1 Satz 1 wird der Passus „(LP) durch Pflicht-, Aufbau- und Spezialmodule gemäß Katalogen INF-P, INF-A und INF-S aus dem Anhang“ gestrichen. Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 Satz 2 wird der Passus „durch Pflicht-, Aufbau- und Spezialmodule gemäß Katalogen BI-P, BI-A und BI-S (bei Wahl des Anwendungsbereiches Bioinformatik), gemäß Katalogen II-P, II-A und II-S (bei Wahl des Anwendungsbereiches Ingenieurinformatik), gemäß Katalogen UI-P, UI-A und UI-S (bei Wahl des Anwendungsbereiches Umweltinformatik) aus dem Anhang“ gestrichen. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - cc) In Nr. 3 Satz 1 wird die Zahl „neun“ durch die Zahl „zwölf“ ersetzt und das Wort „sollen“ gestrichen. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - dd) In Nr. 5 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für jeden Teilbereich aus Abs. 1 sind die verfügbaren Module im Anhang aufgelistet. Modellstudienpläne dienen bei der Auswahl der Module als Orientierung. Bei Abweichungen von den Modellstudienplänen wird eine vorangehende Beratung durch den Studienfachberater empfohlen (§ 27 Abs. 2). Die detaillierte Beschreibung der Module und die Modellstudienpläne sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Das Modulhandbuch wird bei Bedarf vom Prüfungsausschuss aktualisiert.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Er besteht aus sechs (stimmberechtigten) Mitgliedern sowie jeweils einem beratenden Vertreter der Studierenden und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter.“
 - bb) In Satz 6 wird der Passus „und deren Ersatzvertreter werden vom Fachbereichsrat“ durch die Worte „werden vom Fakultätsrat“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird am Ende von Satz 1 folgender Passus angefügt:

„oder während der Vorlesungszeit erbrachte Leistungen (z.B. Übungsblätter), welche bei der Bildung der Gesamtnote der betreffenden Teilprüfung berücksichtigt werden.“
 - b) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Teilprüfungen beziehen sich auf einzelne Module oder auf inhaltlich zusammengehörige Module in einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten.“
5. In § 11 Abs. 3 wird nach dem Wort „Prüfungsformen“ der Passus „gestellten Voraussetzungen (insb. erfolgreiche Übungsteilnahme)“ und nach dem Wort „Aushang“ der Passus „oder über das Modulhandbuch“ eingefügt.
6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 5.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Die Punktzahlen jeder Teilprüfung“ durch den Passus „Die Leistungspunkte jedes Moduls“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird gestrichen.
8. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Prüfungs- und Studienordnung zu informieren.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „aktuellen“ gestrichen und nach dem Wort „Informatik“ der Passus „mit möglichst interdisziplinärer Ausrichtung“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Themen für Masterarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern (gemäß § 5) gestellt und betreut, wobei mindestens einer davon der Fachgruppe Informatik der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik angehört und der andere auch der Fakultät des vom Studierenden gewählten Anwendungsbereichs angehören kann.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
 „¹Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von maximal 900 Stunden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu Sätzen 2 bis 5.
 - cc) In Satz 2 (alt) wird der Passus „des Betreuers“ durch den Passus „der Betreuer“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „dem Betreuer“ durch den Passus „den Betreuern“ ersetzt.
 - e) In Abs. 6 Satz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die Prüfer aus Abs. 3 zur Bewertung weiter. Beide Prüfer einigen sich auf eine der in § 17 aufgeführten Noten und empfehlen dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Die Bewertung soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.“
 - g) Abs. 9 wird gestrichen.
 - h) Die bisherigen Abs. 10 und 11 werden Abs. 9 und 10.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert.
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „und der Note der Masterarbeit“ gestrichen.

- bb) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²Die Note der Masterarbeit fließt mit doppeltem Gewicht in das Mittel ein.“
 - cc) Der frühere Satz 2 wird zu Satz 3.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „erstmal“ und „einmal“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 wird der Passus „Masterprüfung als endgültig“ durch den Passus „Teilprüfung als“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei nicht bestandenen Teilprüfungen zulässig. ²Eine dritte Wiederholung ist nur in einer nicht bestandenen Teilprüfung, nach vorangegangener Studienfachberatung, zulässig.“
12. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Im Rahmen eines Mentorenprogramms wird die individuelle Studienfachberatung ermöglicht.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - c) In Satz 3 (alt) wird das Wort „eine“ durch die Worte „die individuelle“ ersetzt.
 - d) In Satz 4 (alt) wird nach dem Wort „zusammenstellen“ der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 2)“ angefügt.

13. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1: Modulübersicht

1. Teilbereich: Informatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
INF 201	Verteilte und Parallele Systeme II	4
INF 202	Computergrafik	4
INF 203	Eingebettete Systeme	4
INF 204	Datenbanken und Informationssysteme II	4
INF 304	Entwicklung großer Softwaresysteme	8
INF 305	Programmierung innovativer Rechnerarchitekturen	8
INF 306	Robotik und Sensorik	8
INF 307	Datenbanken und Informationssysteme III	8
INF 308	Multimedia und Visualisierung	8
INF 309	Wissenschaftliches Rechnen	8
INF 310	Diskrete Algorithmen	4
INF 311	Sicherheit in verteilten Systemen	4
INF 312	Simulation	4
	Mindestens zu erbringende Leistungspunkte:	30

2. Teilbereich: Anwendung Bioinformatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
BI 201	Einführung in die Biophysikalische Chemie	9
BI 202	Physikalische Chemie (Nebenfach)	6
BI 301	Strukturanalyse von Bio-Makromolekülen	9
BI 302	Proteine – Struktur, Dynamik und Analytik	9
BI 303	Biophysikalische Chemie	9
BI 304	Seminar Bioinformatik	4
BI 305	Bioanorganische Chemie	3
BI 306	Bioorganische Chemie	3
BI 307	Grundlagen der molekularen Virologie	3
BI 308	Bioanalytik	3
BI 309	Vertiefungspraktikum und -seminar Bioinformatik (MA)	11
BI 310	Vertiefungspraktikum Biophysikalische Chemie (MA)	11
	Mindestens zu erbringende Leistungspunkte:	30

2. Teilbereich: Anwendung Ingenieurinformatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
II 301	Systementwicklung und Konstruktion	4
II 302	Modelle und Simulation thermofluidodynamischer Prozesse	6
II 303	Energiemanagement	3
II 304	Antriebstechnik II	4
II 305	Höhere Finite Elemente Analyse	4
II 306	Sensorik	4
II 307	Komponenten und Systeme der Mechatronik	5
II 308	Fertigungslehre (theoretische Vertiefung)	6
II 309	Fertigungslehre (praktische Vertiefung)	5
II 310	Rechnergestütztes Messen	4
II 311	Strömungsmechanik	4
II 312	Wärme- und Stoffübertragung	5
II 313	Verfahrenstechnik (Vertiefung)	5
II 314	Ingenieurmathematik III	5
	Mindestens zu erbringende Leistungspunkte:	30

2. Teilbereich: Anwendung Umweltinformatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
UI 301	Ringmodul: Einführung in die Umweltnaturwissenschaften	6
UI 306	Zeitreihenanalyse	4
UI 310	Ökologische Modellbildung	3
UI 201	Seminar zu aktuellen Themen der ökologischen Modellbildung (BAMA)	3
UI 301	Ringmodul: Einführung in die Umweltnaturwissenschaften	6
UI 302	Hydrologie	3
UI 303	Mathematische Modelle in der Hydrologie	5
UI 304	Bodenökologie (vertieft)	5
UI 305	Geländepraktikum zum Wasser- und Stoffumsatz in Ökosystemen	4
UI 306	Zeitreihenanalyse	4
UI 307	Entwicklung von Simulationsmodellen	5
UI 308	Strömungsmechanik	4
UI 309	Bodenökologie	3
UI 310	Ökologische Modellbildung	3
	Mindestens zu erbringende Leistungspunkte:	30

3. Teilbereich: Seminare und Praktika

Kennung	Verfügbare Module	LP
INF 302	Master-Seminar	4
INF 302	Master-Praktikum	8
	Zu erbringende Leistungspunkte:	12

4. Teilbereich: Ergänzende Studienelemente

Kennung	Verfügbare Module	LP
	Zusätzliche Module aus in dem Teilbereich 1 sowie passend zur gewählten Anwendung aus den Teilbereichen 2 und 3	18
	Zu erbringende Leistungspunkte:	18

5. Teilbereich: Abschlussarbeit

Kennung	Verfügbare Module	LP
INF 301	Masterarbeit	30
	Zu erbringende Leistungspunkte:	30

20. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Antrag“ der Passus „auf Eignungsprüfung“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth vom 30. März 2007 (AB UBT 2007/107); auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 23. Juli 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. August 2008, Az.: A 3389 - I/1.

Bayreuth, 15. August 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. August 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. August 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. August 2008.